

Satzung der LandFrauenverband Donnersbergkreis e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen LandFrauenverband Donnersbergkreis.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 67722 Winweiler, Obergasse 9 a
4. Der Verein besteht als Kreisverband Donnersbergkreis im LandFrauenverband Pfalz e. V. seit 1959.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein erstrebt die berufliche, soziale, demokratische und kulturelle Förderung und Weiterbildung aller Frauen und Familien im ländlichen Raum. Er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zweckbestimmung sind alle Maßnahmen, die der Stärkung und Weiterbildung der Frauen und Familien im ländlichen Raum dienen, insbesondere auch die zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Zugehörig zum Kreisverband ist jeder dem Landesverband zugehörige Ortsverein im Kreisgebiet Donnersbergkreis. Mitglied des Vereins kann jeder Ortsverein mit Sitz im Landkreis Donnersbergkreis sein.
2. Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder als ordentliche Mitglieder.
3. Mitglieder als Fördermitglieder.
4. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Kreisvertreterinnenversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod, Streichung von der Mitgliederliste wegen Zahlungsrückstand oder durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Es ist eine Kündigungsfrist bis 30.09. des Kalenderjahres mit Wirkung zum Jahresende einzuhalten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von fälligen Mitgliedsbeiträgen trotz zweier Mahnungen, die nach Fälligkeit der Forderung innerhalb von vier Wochen bei der ersten Mahnung und nachfolgend nach zwei Wochen bei der zweiten Mahnung im Rückstand ist. Gegen die Streichung ist der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Kreisvertreterinnenversammlung.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung,
 - Schädigung des Ansehens des LandFrauenvereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Einspruch an der Kreisvertreterinnenversammlung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Kreisvertreterinnenversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung.
2. Die Einzelmitglieder/Fördermitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Für die zugehörigen Ortsvereine ist der Beitrag über den Beitrag an den Landesverband abgegolten. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Delegiertenversammlung des Landesverbandes.
3. Ehrenmitglieder sind nicht vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Kreisverbandes sind der Vorstand und die Kreisvertreterinnenversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus mindestens fünf gewählten Personen, nämlich der 1. Vorsitzenden oder auch Teamsprecherin genannt, der 2. Vorsitzenden oder stellvertretenden Teamsprecherin, mindestens drei und höchstens 9 Beisitzerinnen sowie, als geborene Mitglieder der/dem 1. Vorsitzenden des jeweiligen Kreisverbandes des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V. und einer/einem Delegierten der Landjugend RheinhessenPfalz. Die Kreisgeschäftsführerin nimmt in beratender Funktion teil.

2. Der Kreisverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. Vorsitzende oder Teamsprecherin und die 2. Vorsitzende oder stellvertretende Teamsprecherin vertreten. Beide sind allein zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Kreisvertreterinnenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Der Vorstand darf auf mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung auch en bloc gewählt werden. Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Wahl der Beisitzerinnen auch offen per Akklamation erfolgen. Die Ausübung eines Vorstandsamtes bedarf der Volljährigkeit des Mitglieds. Wiederwahl ist bis zu drei Mal zulässig.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
5. Die Kreisgeschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes im Auftrag der Kreisvorsitzenden oder Teamsprecherin und in Abstimmung der Landesgeschäftsführung.

§ 8 Kreisvertreterinnenversammlung

1. Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Kreisvertreterinnenversammlung. Sie besteht aus dem Kreisvorstand und den Delegierten der Ortsvereine. Die Ortsvereine entsenden je angefangene 50 Mitglieder eine Delegierte in die Kreisvertreterinnenversammlung. Jede Delegierte hat eine Stimme.
2. In jedem Kalenderjahr ist eine ordentliche Kreisvertreterinnenversammlung durchzuführen.
3. Die Einberufung zur Kreisvertreterinnenversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Kreisverband bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.
4. Eine außerordentliche Kreisvertreterinnenversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Kreisverbandes es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Ferner kann der Vorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Kreisvertreterinnenversammlung einberufen.
5. Die Kreisvertreterinnenversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
6. Anträge zur Kreisvertreterinnenversammlung müssen spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei der Ersten Vorsitzenden/ Teamsprecherin eingereicht werden.
7. Die Kreisvertreterinnenversammlung wird von der 1. Vorsitzenden / Teamsprecherin geleitet, im Falle ihrer Verhinderung von der 2. Vorsitzenden / stellvertretende Teamsprecherin, im Falle deren

Verhinderung wird die Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit der Kreisvertreterinnenversammlung bestimmt.

8. In der ordentlichen Kreisvertreterinnenversammlung erstattet die 1. Vorsitzende / Teamsprecherin und bei ihrer Verhinderung die 2. Vorsitzende / stellvertretende Teamsprecherin den Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr; die Kreisgeschäftsführerin erstattet den Kassenbericht.
9. Über die Beschlüsse der Kreisvertreterinnenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
10. Die Kreisvertreterinnenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüferin;
 - Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 9 Kassenprüferin

1. Die Kreisvertreterinnenversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Amtsdauer der Kassenprüferinnen beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl einer Nachfolgerin im Amt.
3. Die Kassenprüferinnen prüfen einmal im Jahr die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse und erstatten der Kreisvertreterinnenversammlung hierüber einen schriftlichen Bericht.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Kreisverbands kann nur in einer Kreisvertreterinnenversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Für die Auflösung des Kreisverbands bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Fehlt es an der erforderlichen Beschlussfähigkeit, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Zu dieser Kreisvertreterinnenversammlung muss der Landesverband eingeladen werden; ein Beschluss über die Auflösung ohne Einhalten dieser Ladungspflicht, ist unwirksam.
4. Der Beschluss über die Auflösung des Kreisverbands bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der

abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den LandFrauenverband Pfalz e.V. mit Sitz in Kaiserslautern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Kreisvertreterinnenversammlung des Kreisverbandes Donnersbergkreis am 18.04.2024 genehmigt und durch den gewählten Kreisvorstand am 09.10.2024 ergänzt. Sie tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.